

AUFSTELLUNG unseres im Jahre 1939 gepackten Liftvans.

Fast alles wurde angeschafft fuer die Auswanderung in 1939

<i>apel</i> <u>SCHLAFZIMMER</u> Kaukasisch Nussbaum	Wert ca.
gekauft bei Maria Prick, Koeln	
bestehend aus:	
2 Betten mit Matratzen, 2 Nachttische, Frisier-Toilette	DM. 850.00
mit Schemel, Kommode, 2 Stuehle	295.00
Herren-Kommode passend dazu angefertigt (entfallen)	
<u>WOHNZIMMER</u> Mahagony mit Chippendale	
gekauft bei Blum & Schloss, am Ring, Koeln	
bestehend aus:	
Combiertem Schreibrschrank, ausgelegt mit Ahorn	450.00
Tisch, 4 Sessel mit Samt ueberzogen	380.00
Couch mit Samt und Rohrgeflecht	230.00
<u>ESSZIMMER</u> Mahagony	
bestehend aus:	
2 Mahagony Schraenke mit Glas	500.00
1 Sofa Pluesch	150.00
Tisch und 6 Stuehle	280.00
Satz Tische	100.00
Teewagen	45.00
<u>Kueche</u> Eichenholz <i>EVERHANA</i>	
gekauft bei <del>Schuermann</del> , Koeln	
bestehend aus:	
2 Kuechenschraenke	300.00
Tisch, 4 Stuehle	
Flurgarderobe	70.00
Rauchstaender	25.00
2 Herrendiener	40.00
Doppelseitige Schlafcouch, gekauft in Koeln, Weiherstrasse	
(Name des Geschaefts entfallen)	450.00
Singer Naemaschine	250.00
Schreibmaschine Continental, gekauft in Beuel <i>bei H. Sohn</i>	234.00
Werkzeuge	25.00
2 Photoapparate: Agfa und Zeiss	150.00
2 Feldstecher: Zeiss&Ikon	130.00
<u>Buecher:</u>	
Heine, Goethe, Schiller, Lessing, Ibsen, Kleist etc.	
Romane, Novellen, Atlas etc.	300.00

D Mark 5,254.00



51

Wert ca.

- 3 -

Uebertrag DM 11,401.50

Ess- und Kaffee Service *104 teilig für 12 Personen*  
 Elfenbein-farbig mit Goldrand  
 gekauft bei Rosen in Bonn 350.00  
*tägliches Ess & Kaffeeservice gebraucht* 200.00  
Kochtoepfe aus Aluminium, Backgeraete  
 gebraucht und dazugekauft 200.00

Complette Waesche-Aussteuer ca. 80% neuwertig  
 ca. 4 Dutzend Bettuecher rein Leinen  
 ca. 3-4 " Kissenbezuuge Leinen und Damast  
 teilweise mit Handarbeit, Spitzen  
 ca. 2-3 " Ueberschlaglaken Leinen Handarbeit  
 ca. 2-3 " Pluemo Bezuege Damast und Leinen  
 ca. 1 1/2" Tischdecken Damast und Leinen, teilweise Spitzen  
 ca. 1 1/2" Kaffeedecken Leinen Handarbeit  
 ca. 1/2" Tafeldecken  
 ca. 3 " Servietten Damast und Leinen  
 ca. 4 " Frottier Handtuecher  
 ca. 1 " Badetuecher Frotte  
 ca. 6 " Kuechenhandtuecher Leinen 3,000.00  
 (dieser Betrag ist eher zu niedrig als zu hoch  
 gegriffen)

Leibwaesche teilweise neu gekauft bei F.V.Gruenfeld, Koeln 350.00

Berufskleidung gekauft bei Brueggelman, Koeln 250.00

Kleider und Maentel 800.00

Schuhe 300.00

Teppich Kehrmaschine 8.00  
 2 Schintz Schraenke, gekauft bei Gruenfeld, Koeln 27.00  
 1 Fahrrad 100.00  
 Fahrrad Zubehoerteile *gekauft bei ANTON JARISCH BONN* 29.50  
 Toilet Artikel 100.00

Elektrische Geraete:  
 Radio, Marke Philipps, gekauft in Koeln 310.00  
 Staubsauger, Stehlampen, Tischlampen, Nachttisch-Lampen  
 Heizofen, Heizkissen, 2 Buegeleisen, 2 Ventilatoren,  
 Waffeleisen 427.50

(Siebzehntausend sechshundert dreiundfuenfzig 50/00) D Mark 17,853.50

Die Unterzeichneten Fred Lane und Arthur Levy  
erklaeren hiermit, dass alle Angaben in der vor-  
stehenden Aufstellung nach bestem Wissen und Ge-  
wissen ~~xxxx~~ gemacht worden sind.

*Fay Page*  
*Arthur Levy*

*Fred Lane*

FAY PAGE  
NOTARY PUBLIC, State of New York  
No. 31-2998700  
in New York County  
March 30, 1957

FREDERICK CLARK  
NOTARY PUBLIC, State of New York  
No. 30-0647850  
Qualified in Nassau County,  
Certificates filed in New York  
County Clerks and Registers Office  
Term Expires March 30, 1957

*Fredrick Clark*

64

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 2. Januar 1956

Nagelsweg 14

Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

Landgericht Kiel  
Eing. 4. JAN. 1956  
Amt - Hof - Amt

*Handwritten signature*

----- 16 RC 2/55 -----

An das

Landgericht K i e l  
Wiedergutmachungskammer

K i e l - W i k  
Weimarer Strasse 5

G u t a c h t e n  
in der Rückerstattungssache

a) Lane, Fred  
b) Levy, Arthur

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert des Hausrats in Sachen Lane-Levy.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise folgender:

65

	Dez.1942 RM	heutiger Ver- kehrswert DM
<u>Schlafzimmer</u> kaukasisch Nußb.:		
2 Betten mit Matratzen )		
2 Nachttische )		
1 Frisiertoilette )		
1 Schemel )	650.---	900.---
1 Kommode )		
2 Stühle )		
1 Herrenkommode )		
<u>Wohnzimmer</u> Mahagoni, Chippendale:		
1 kombinierten Schreibrschrank	300.---	400.---
1 Tisch	50.---	75.---
4 Sessel mit Samt überzogen	240.---	300.---
1 Couch mit Samt und Rohrgeflecht	200.---	250.---
<u>EBzimmer</u> Mahagoni:		
2 Mahagoni-Schränke m./Glas	300.---	400.---
1 Sofa	60.---	90.---
1 Tisch )		
6 Stühle )	140.---	210.---
1 Satz Tische	50.---	80.---
1 Teewagen	25.---	35.---
<u>Küche</u> Eichenholz:		
2 Küchenschränke )		
1 Tisch )	230.---	305.---
4 Stühle )		
1 Flurgarderobe	35.---	50.---
1 Rauchständer	12.---	15.---
2 Herrendiener	30.---	40.---
1 Doppel-Schlaf-couch	240.---	320.---
1 Singer-Nähmaschine	150.---	200.---
1 Schreibmaschine, Continental	150.---	200.---
div. Werkzeuge	12.---	15.---
2 Photoapparate: Agfa u. Zeiss	55.---	80.---
2 Feldstecher Zeiss-Ikon	80.---	120.---
<u>Bücher:</u>		
Heine, Goethe, Schiller, Lessing, Ibsen, Kleist etc.	120.---	150.---
Romane, Novellen, Atlas etc.		
<u>Gardinen und Dekorationsstoff:</u>		
Brokat, Plüsch und Samt	150.---	180.---
<u>Bilder:</u>		
Motive: Engelreigen, Stilleben, Walhalla etc.	350.---	500.---
Übertrag:	3.629.---	4.915.---

	Dez.1942 RM	heutiger Ver- kehrswert DM
Übertrag:	3.629.---	4.915.---
<u>3 echte Perserbrücken:</u>		
2 Buchara )		
1 Tibet )	800.---	1.050.---
1 dreiteilige Bettumrandung	60.---	90.---
1 Wohnzimmer-Teppich, Smyrna	200.---	300.---
4 Daunen-Steppdecken)		
2 Daunen-Plumeaux )	300.---	380.---
6 Kopfkissen, Daunen	48.---	60.---
3 Wolldecken, Kamelhaar	45.---	60.---
4 Sofa-Kissen, Handarbeit	24.---	30.---
1 Wohnzimmer-Uhr	35.---	50.---
1 Küchen-Uhr	5.---	8.---
1 Reise-Wecker	12.---	15.---
<u>diverse Kristalle</u>	150.---	200.---
<u>diverse Porzellanfiguren:</u> Hutschenreuther, Meissen, Rosenthal	180.---	240.---
<u>diverse Silbergegenstände:</u> Schalen, Teller, Leuchter	120.---	180.---
<u>Schmucksachen:</u> 1 Ring, 1 Armband, 1 Uhr	125.---	180.---
<u>Besteck-Kasten</u> 90er Auflage f. 12 Personen kompl.	250.---	300.---
Bestecke für den täglichen Gebrauch	35.---	50.---
<u>EB-u.Kaffee-Service</u> 104 tlg. f. 12 Personen	200.---	250.---
tägliches EB-und Kaffeeservice	60.---	90.---
Kochtöpfe aus Aluminium, Backgeräte	40.---	60.---
<u>1 kompl. Wäscheaussteuer:</u>		
ca. 2 Dutzend Betttücher	120.---	192.---
ca. 3 " Kissenbezüge	126.---	180.---
ca. 2 " Überschlaglaken	288.---	360.---
ca. 2 " Plumeaux-Bezüge	144.---	192.---
ca. 1 1/2 " Tischdecken	370.---	610.---
ca. 1 1/2 " Kaffeedecken	180.---	270.---
ca. 1/2 " Tafeldecken	210.---	300.---
ca. 3 " Servietten	72.---	108.---
ca. 4 " Frottier-Handtücher	96.---	144.---
ca. 1 " Badetücher, Frotte	48.---	60.---
Übertrag:	7.972.---	10.924.---

	Dez. 1942 RM	heutiger Ver- kehrswert DM
<u>Übertrag:</u>	7.972.--	10.924.--
ca. 6 Dutzend Küchenhandtücher	72.--	108.--
<u>Leibwäsche:</u>	200.--	300.--
<u>Berufskleidung:</u>	160.--	240.--
<u>Kleider u. Mäntel:</u>	480.--	750.--
<u>Schuhe:</u>	120.--	180.--
1 Teppich-Kehrmaschine	5.--	8.--
2 Schintz Schränke	20.--	30.--
1 Fahrrad	60.--	90.--
Fahrradzubehörteile	15.--	18.--
Toilet-Artikel	40.--	60.--
 <u>Elektrische Geräte:</u>		
1 Radio	120.--	180.--
1 Staubsauger	50.--	75.--
Stehlampen 2 ?	60.--	85.--
Tischlampen 2 ?	30.--	40.--
Nachttischlampen 2 ?	8.--	12.--
Heizöfen 2 ?	24.--	32.--
Heizkissen	8.--	12.--
2 Bügeleisen	16.--	24.--
2 Ventilatoren	50.--	70.--
Waffeleisen	8.--	12.--
3 elektr. Rasierapparate	30.--	45.--
	<u>RM 9.548.--</u>	<u>DM 13.295.--</u>

Hamburg, den 2. Januar 1956

*Walter H. F. Meyer*  
**Walter H. F. Meyer**  
 vereid. u. öffentl. best.  
 Versteigerer u. Schätzer

Jos. Schmitz  
Rechtsbeistand  
Bonn-Süd  
Junkerstr. 6 - Tel. 12 2150  
Postcheck-Kto. Köln 4404

(22c) Bonn, den 24. Januar 1956  
Junkerstr. 6

- 16 RC 2/55 -

An das  
Landgericht Kiel  
Entschädigungskammer  
Kiel



In der Rückerstattungssache  
a) Lane, b) Levy gegen Deutsches Reich

erwidere ich namens der Antragsteller auf die dortige Anfrage vom 5.1.1956, dass ich sowohl die Anfrage als auch das Gutachten v. 2.1.1956, dem Korrespondenzanwalt Dr. M. Kantor in New York übersandt habe, welcher nach Rücksprache mit den Antragstellern nunmehr mitgeteilt hat, dass er die Antragsteller zur Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlages geraten haben würde, wenn es sich um eine alte Wohnungseinrichtung gehandelt hätte, deren Werte von den Antragstellern mehr oder weniger willkürlich hätten geschätzt werden müssen, dass jedoch im vorliegenden Falle von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden müsse:

Man ersieht aus dem Gutachten des Sachverständigen ganz klar, dass er grundsätzlich 20-25 % von den in der Aufstellung der Antragsteller eingesetzten Werte abzieht, um so alsdann zu einem Ergebnis zu gelangen, das rund RM 4350,-- hinter dem in der Aufstellung der Mandanten eingesetzten Entschädigungsbeträge zurückbleibt, welcher mit dem Feststellungsantrag mindestens begehrt wird.

Der Sachverständige geht dabei offenbar von der Erwägung aus, dass vielfach in Ermangelung von Urkunden und Zeugen die damaligen und heutigen Werte von Wohnungseinrichtungsgegenständen geschätzt werden müssen und dabei die Tendenz bestehe, sie eher zu hoch als zu niedrig anzugeben, weil man damit rechnen würde, dass ein Sachverständiger, in Wahrung fiskalischer Interessen, sie doch heruntersetzen würde.

In vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um alte und gebrauchte Vermögensgegenstände. Es liegt auf der Hand, dass die Erblasser nicht mit den kostbaren Sachen ausgestattet waren, wie sie in der Aufstellung der in dem Lift gepackten Gegenstände aufgeführt sind. Vielmehr war es so, dass die Eltern und ihre Söhne die Gegenstände neu gekauft hatten, wie dies vielfach üblich war, um dadurch ihr Geld, mit dem sie sonst nichts mehr anfangen konnten, in Sachwerte anzulegen und die Sachen, soweit möglich, im Auslande zu verkaufen. Sie hatten dann wenigstens für die erste Zeit einen Notgroschen.

Deshalb wurden fast alle Gegenstände - von ein paar Wäsche- und Kleidungsstücken abgesehen - kurze Zeit vor der Auswanderung nach und nach in Bonn und Köln gekauft, und zwar in den besten und teuersten Geschäften zu dem ausgeprochenen Zweck, die Sachen im Auslande wieder zu Geld zu machen.

In der der Entschädigungskammer und der Oberfinanzdirektion überreichten Aufstellung sind aber nur diejenigen Preise eingesetzt, die tatsächlich bezahlt worden sind. Heute entsprechen die damals bezahlten Preise nicht mehr denjenigen, die man für derartige Neuanschaffungen anlegen musste. Sie sind heute weit höher. In den Fällen, in welchen die Antragsteller über die gezahlten Preise nicht mehr ganz sicher waren, haben sie eine möglichst bescheidene Summe eingesetzt. In keinem Falle sind die

sind die Preise übersetzt.

- Berücksichtigt man, dass für
- a) Schlafzimmer-Einrichtung RM 850,--
  - b) für eine besonders angefertigte Herrenkommode RM 295,--  
~~RM 1145,--~~

gezahlt worden sind und in der Aufstellung auch nicht mehr eingesetzt worden ist, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der Sachverständige zu Unrecht einen früheren Wert von RM 650,-- annimmt, wobei er die Herrenkommode, welche nicht mehr und nicht weniger als RM 295,-- gekostet hat, einfach noch einbezieht.

In dieser Weise geht es in dem Gutachten des Sachverständigen weiter, die von ihm gemachten Abzüge sind gegenüber der Tatsache, dass es sich um Neuanschaffungen handelte, als willkürlich zu bezeichnen.

Bezüglich der Perserteppiche ging z.B. der Antragsteller A. Levy zu einem bekannten Händler von Perserteppichen, welcher sein Geschäft am Neumarkt hatte, und kaufte dort die beiden kostbarsten Buchara-Brücken, die er auftreiben konnte. Es waren nicht neu importierte orientalische Teppiche, sondern wertvolle alte Stücke. Der Korrespondenzanwalt fügt an dieser Stelle hinzu, dass ihm persönlich bekannt sei, was heute derartige Edelteppiche kosten und es abwegig sei, für 3 alte Perserbrücken dieser Art nur DM 1050,-- als heutigen Verkehrswert einzusetzen, man könne für diesen Preis niemals allein 2 Buchara-Brücken auftreiben, auch nicht für den Preis von DM 1500,--, den die Antragsteller für drei echte Perserbrücken, darunter 2 Bucharas, in seine Aufstellung eingesetzt hat.

Die Antragsteller kauften dann u.a. altes Meissner-Porzellan und anderes Porzellan, darunter Figuren und Gruppen, weil er wusste, dass dafür in Amerika eine starke Nachfrage bestand. Er hat hierfür einen Preis von nur RM 450,-- eingesetzt, der Sachverständige hält es aber für richtig, diesen Preis noch um fast  $\frac{1}{3}$  zu reduzieren. Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass eine einzige Meissner Figur oder Rosenthal fast mehr kostet, als der Sachverständige für den ganzen Posten eingesetzt hat.

Der Antragsteller Arthur Levy ist bereit, an Eidesstatt zu versichern, dass er die in der Aufstellung genannten Gegenstände nur zu denjenigen Preisen angeschafft hat, wie sie dort eingesetzt worden sind, abgesehen von den wenigen Artikel, wie z.B. den Büchern, welche die Antragsteller von früher her besaßen.

Bei den in der Aufstellung genannten Bildern wird man darüber streiten können, ob der eingesetzte Wert von ca. RM 1000,-- etwa zu hoch gegriffen sei, wenn die Antragsteller in ihrer Aufstellung auch nicht mehr eingesetzt haben, wie sie für die Anschaffungen tatsächlich verauslagten.

Bei sämtlichen Möbelstücken und sonstigen Gebrauchsgegenständen, wie Nähmaschine, Schreibmaschine, dem Fotoapparat, dem Feldstecher und alle anderen aufgeführten Gegenstände, welche nicht noch einmal besonders erwähnt zu werden brauchen, haben sich die Antragsteller streng an die von ihnen gezahlten Preise gehalten und es ist unerfindlich, wie der Sachverständige - wie z.B. bei den letztgenannten Sachen - die Preise auch hier in ganz willkürlicher Weise reduziert.

Würde er sich an den Beweisbeschluss gehalten haben, wonach er bei der Schätzung davon ausgehen sollte, dass die Mehrzahl der Gegenstände im Jahre 1939 angeschafft worden sind, zu welchem Zeitpunkt sie auch verpackt worden sind, also nicht zunächst in Gebrauch genommen wurden, so würde er zu dem nicht eingesetzten Gesamtbetrag den üblichen Zuschlag errechnet haben.

Der Feststellungsantrag vom 20. Oktober 1955 wird hiermit wiederholt.

*Prof. Dr. ...*  
Rechtsbeistand

- 1) Vermerk über den Termin vom 16.4.1956  
vor der Wi-Kammer des LG Kiel in Hamburg  
in Sachen Lane u. Levy ./.. Deutsches Reich

- 16 RC 2/55 -

Auch in dieser Sache hatten die Antragsteller, wie in der Sache Reis, das Gutachten des Sachverständigen Meyer über den entzogenen Hausrat vom 2.1.1956 angegriffen. Das Gutachten schließt mit einem Wiederbeschaffungswert von DM 13.295,-- ab.

Da für die Antragsteller niemand erschienen war, mußten die Äusserungen des Sachverständigen zu den einzelnen Positionen zu Protokoll genommen werden. Der Sachverständige sah sich zu einer Änderung seiner Schätzpreise nicht imstande. Diese sind nach Auffassung der Kammer und auch nach meiner Auffassung durchaus angemessen. Der Sachverständige betonte auch hier, daß er mangels genauerer Beschreibung von Durchschnittswerten ausgehen müsse.

Ich wies darauf hin, daß die Antragsteller lt. Anmeldung einen Wertersatz von 17.913,50 RM/DM forderten; die Differenz zwischen diesem Betrage und dem Schätzpreise nicht sehr hoch sei. Vielmehr ergebe sich bei Berücksichtigung der ORG-Entscheidung in Sachen Mainz, daß der Sachverständige durchaus richtig und ordnungsgemäß geschätzt habe. Die Antragsteller verlangten den Neuwert von 1939, dagegen billige das ORG als Wertersatz nur den Wert zu, den die Sachen heute hätten, wenn sie seit der Entziehung ständig in Gebrauch gewesen wären. Es ergebe sich somit, wie auch der Sachverständige angegeben hat, ein Abschlag auf die ~~Neu-~~Preise von 30 bis 40 %.

Ich

Ich erkläre, daß ich den üblichen Vergleich unter Zugrundelegung des Taxats des Sachverständigen Meyer in Höhe von 13.295,-- DM abschliessen würde.

2) BV 3 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*h. 19/4*

3) BV 334 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rücksprache.

*19/4 12*

4) BV 333a: Mir vorlegen nach Eingang des Protokolls.

*M. 1751*

*[Signature]*

# Abschnitt!

85

Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 16. April 1956 - 16 RC 2/55

Zur Person: Ich heiße Walter Heinrich Ferdinand Meyer, bin 54 Jahre alt, von Beruf öffentlich bestellter Versteigerer und Schätzer, wohnhaft in Hamburg, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verwandt.

Zur Sache:

Der Sachverständige nimmt Bezug auf sein Gutachten vom 2.1.1956 ( Bl. 71 bis 74 d.A. ) und verzichtet, ebenso wie der Vertreter des Deutschen Reiches, auf dessen nochmalige Verlesung.

Auf Vorhalt erklärt er weiter:

Ich bin seit 1932 in Hamburg als Schätzer und Versteigerer tätig, und zwar zunächst als Vertreter des inzwischen verstorbenen Versteigerers und Schätzers Schlüter. Seit 1949 bin ich vereidigt und öffentlich als Versteigerer und Schätzer bestellt. Schlüter und ich haben in Hamburg wohl die beiden größten Geschäfte dieser Art. Ich befasse mich in sehr großem Umfang mit der Verwertung von Hausrat, Kunstgegenständen, Teppichen und ähnlichem. Daher sind mir der Markt und die Preisgestaltung auf diesem Gebiet genau bekannt. Auf Grund meiner jahrzehntelangen Erfahrung vermag ich mir auch an Hand nur geringer Anhaltspunkte ein gutes Bild vom Wert eines Haushalts zu machen.

Bei der Bewertung von Hausratsgegenständen, wie sie z.B. im vorliegenden Falle ersetzt verlangt werden, richte ich mich nach dem gesamten Akteninhalt und nach den Richtlinien, die mir die Wiedergutmachungskammer bei der Übersendung der Akten angibt. Wie ich aus persönlichen Vernehmungen vor der Kammer weiß, habe ich der Schätzung des Wiederbeschaffungswertes die grundsätzlichen Ausführungen des Obersten Rückerstattungsgerichts in dem bekannten Fall "Mainz" zugrunde zulegen, d.h. den Verkehrswert zu ermitteln, den die Sachen, für die Ersatz verlangt wird, heute hätten, wenn sie noch vorhanden wären. So habe ich im übrigen auch schon geschätzt, ehe die Entscheidung Mainz des Obersten Rückerstattungsgerichts veröffentlicht wurde, d.h. Ich muß also bei der Schätzung des Wiederbeschaffungswertes das Alter der geschätzten Sachen,

86

das sie heute haben würden, mit berücksichtigen. Von einem Neuanschaffungswert kann ich deshalb nicht ausgehen.

Auf Vorhalt der schriftsätzlichen Ausführungen der Antragsteller vom 24.1.1956 und 18.2.1956:

Die Ausführungen der Antragsteller in den mir vorgehaltenen Schriftsätzen vom 24.1. und 18.2.56 geben mir keine Veranlassung, an meinem gutachtlichen Feststellungen etwas zu ändern. Soweit die Antragsteller immer wieder auf die Preise für Neuanschaffungen verweisen, ist ihr Standpunkt, wie ich vorher bereits angegeben habe, m.W. irrig. Ich schätze nicht den Preis, den der entzogene Hausrat heute bei einer Neuanschaffung kosten würde, sondern den Wert, den die entzogenen Sachen heute hätten, wenn sie noch vorhanden wären. Im übrigen kann ich meiner Schätzung natürlich nur die Angaben zugrundelegen, die mir zur Verfügung stehen. Wenn ich bei einem Teppich nicht die Größenmaße habe oder bei einem Eßservice nicht die Marke oder bei alten Perserbrücken ebenfalls keine Angaben über Größe und Zustand, dann kann ich nur Mittelwerte zugrundelegen. Ebenso verhält es sich bei Porzellanen, wenn nur als nähere Bezeichnung Hutschenreuther, Meißen und Rosenthal angegeben wird. Die Wertspanne für Porzellan dieser Art ist eine so große, daß ich ohne nähere Angaben auch nur Mittelwerte schätzen kann.

Zusammenfassend betone ich, daß ich davon ausgegangen bin, daß die Mehrzahl der geschätzten Sachen erst 1939 angeschafft worden ist und daß die Sachen allgemein gut gehalten waren. Das ändert aber nichts an meiner Beurteilung des Entziehungs- und des Wiederbeschaffungswertes. Mit der von mir für den Wiederbeschaffungswert angesetzten Summe können sich die Antragsteller in Hamburg den verlorenen Hausrat an gleichwertigen Gegenständen wiederbeschaffen.

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

Für die Richtigkeit der Übertragung  
aus dem Stenogramm:

gez. Gotthold

87

